

## Entziehung der Abgaben.

**Erkenntnis des Reichsgerichts v. 22/29 Novbr. 1892**

Macht sich derjenige einer nach § 152 des Vereinszollgesetzes zu bestrafenden Ordnungswidrigkeit schuldig, welcher aus dem Auslande Waaren in zollfreier Menge nicht auf der Zollstraße einführt? Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §§ 3. 5. 21 (B. G. Bl. S. 317). Zolltarifgesetz vom 24. Mai 1885 §§ 4, 5 (R. G. Bl. S. 111).

Zolltarif Nr. 25 p 2.

Deutsch-österreichischer Handelsvertrag vom 6. Dezember 1891  
Anlage C Nr. 3. 4 (R. G. Bl. S. 3).

I. Landgericht Ratibor

### Aus den Gründen:

Die Revision des Provinzialsteuerdirektors rügt Verlezung der § 21, 152 B. Z. G., weil die Angeklagte nicht einer Übertretung dieser Strafvorschriften für schuldig erachtet sei. Wie feststeht, hat sie drei Kilogramm Mehl, welche nach der Anmerkung zu Nr. 35 q 2 des Zolltarifes vom 24. Mai 1885 von Bewohnern des Grenzbezirks zollfrei eingeführt werden dürfen, nicht auf der Zollstraße, sondern auf einem Nebenwege aus Oesterreich nach ihrem im Grenzbezirk belebten Wohnorte T eingebracht. Nun bestimmt der § 21 a. a. D., daß derjenige, welcher zollpflichtige Waaren oder solche Gegenstände mit sich führt, die zwar zollfrei, aber der Gesamt verpackt sind daß ihre Beschaffenheit nicht sogleich erkannt werden kann, über die Zolllinie nur auf einer Zollstraße eintreten darf. Aber die Ausführung der Revision, daß das eingebrachte Mehl an sich zollpflichtig, mithin seine Einführung auf einem Nebenwege ordnungswidrig gewesen sei, erscheint unhaltbar.

Wie sich aus dem §§ 4 5 B. Z. G. ergiebt gilt sowohl bei der einfuhr, wie bei der Ausfuhr die Zollfreiheit als Regel. Daher ist jede eingehende Waare an sich zollfrei und nur ausnahmsweise, nämlich soweit der Vereinszolltarif einen Eingangszoll festsetzt, zollpflichtig. Die Zollpflichtigkeit einer Waare ist also konkret zu beurtheilen, und wenn sie im Gezege von der Menge der eingeführten Waare abhängig gemacht ist, so ist die geringere Menge eben nicht zollpflichtig, sondern zollfrei. Das Zolltarifgesetz drückt dies in der allgemeinen Bestimmung des § 4 b dahin aus, daß alle der Gerichtsverzollung unterliegenden Waaren in Mengen unter 50 Gramm „von der Verzollung befreit“, mit anderen Worten

nicht zollpflichtig sind. Diese Befreiung ist in Nr 25 q 2 des Tarifes für Mehl im Grenzverkehr auf die drei Kilogramm ausgedehnt. Ist die Waare aber nicht zollpflichtig, so ist ihre Einführung auch nicht der Beschränkung des angeführten § 21 unterworfen, sie müßte denn in der dort angegebenen Art verpackt sein, was vorliegend nicht in Frage steht.

Man kann dagegen nicht geltend machen, daß unter den in der Anlage C zum deutsch-österreichischen Handelsvertrag vom 6. Dezember 1891 festgesetzten Erleichterungen für den Grenzverkehr Nr. 3 und 4 sich die Bestimmung findet, daß die dort benannten Dungmittel, landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Haustiere, welche zum Theil schon nach dem Tarife zollfrei sind, im gegenseitigen Verkehr der Grenzbezirke, wo die örtlichen Verhältnisse es erfordern, unter dienlichen Vorsichtsmäßigregeln auch auf Nebenwegen ein- oder austreten dürfen. Denn wenn derartige Verträge vornehmlich die Tendenz haben, daß im gegenseitigen Warenaufschlag der kontrahirenden Staaten fortan keine weiteren als die vertragsmäßig gestatteten Beschränkungen eingeführt werden sollen, so erscheint es nicht angänglich, aus der in Rede stehenden Vertragsbestimmung Folgerungen auf die Tragweite der seither im deutschen Zollgebiete bestandenen Beschränkungen zu ziehen. Andererseits aber läßt sich dieselbe mit der des § 21 B. Z. G. sehr wohl in Einklang bringen, wenn berücksichtigt wird, daß im § 21 auch die Einführung zollfreier Gegenstände auf Nebenwegen unter gewissen Voraussetzungen verboten ist.

Wollte man endlich der Kontrollvorschrift des § 21 diejenige Ausdehnung geben, welche ihr die Revision beilegen will, so würde sich ein Jeder, der auf Geschäfts- oder Spaziergängen die Grenze auf einem Nebenwege überschreitet und dabei der Verzollung unterliegende Gegenstände in zollfreier Menge oder Qualität (§ 4, 5 des Tarifgesetzes) mit sich führt, einer nach § 152 B. Z. G. zu verhängenden Ordnungsstrafe aussetzen. Gegen die hieraus entstehenden Unzuträglichkeiten würde der preußische Finanzministerialerlaß vom 10. August 1872 (Centralblatt der Abgabenverwaltung S. 304) nur eine unvollkommene Abhilfe bieten, durch welchen die Vorstände der Hauptzollämter ermächtigt sind, von der Verfolgung einer im § 152 bedrohten Ordnungswidrigkeit nach Lage des Falles abzusezzen.

## Eine Stunde der Gefahr.

Das „N. W. T“ erzählt nach dem amerikanischen: John Warner saß vor seinem Telegraphentische, ein wenig bleich vielleicht aber scheinbar ruhig und in keiner Weise aufgeregt durch seine momentan außergewöhnliche Situation. Ein Fremder, der einen breitkrämpigen Hut trug und in das rauhe Costume eines Hinterwäldlers gekleidet war, lehnte hinter dem Tische, auf welchem sein rechter Ellenbogen ruhte, und in seiner Rechten hielt er einen starken, sechsläufigen Revolver.

Die Mündung war auf John Warner gerichtet. Und dabei gab es folgendes Gespräch:

„Um welche Zeit kommt Nachts der Expresszug?“ — „Er sollte in einer Stunde da sein, aber er hat über eine Stunde Verspätung“ — „Eine Stunde Verspätung, he?“ — „Ja, außerdem hält er hier nicht. Wenn Sie den Expresszug nehmen wollen, müssen Sie nach Bloomville gehen“ — „Aber wenn Sie nach Bloomville telegraphieren, daß er hier halten soll, würde er es nicht thua?“ — „Nein, gewiß nicht.“ — „Hat er nicht schon oft hier gehalten?“ — „Ein- oder zweimal.“ — Was veranlaßte ihn dazu?“ — „Ein Befehl des Absenders des Train.“ — „Wo lebt dieser?“ — „In Center-City.“ — „Woher, Telegramme von Center-City nach

Bloomville müssen dieses Telegraphenamt passiren, nicht wahr?“ — „Natürlich.“ — „Ganz recht. Dann könnten Sie von hier ein Telegramm absenden, von dem die Leute in Bloomville nicht wissen würden, daß es nicht von Center-City kommt, nicht wahr?“ — „Ich könnte, aber würde es nicht thun.“

„Ah, Sie würden nicht? Auch nicht, wenn ich es verlange? Nun, junger Mann, ich will deutlich mit Ihnen reden. Wenn Sie das nicht absenden, was ich von Ihnen verlange, so werde ich ein paar Kugeln durch Sie senden. Wir haben das Geleise gerade an der Krümmung der Bahn aufgerissen, so wird der Zug auf jeden Fall halten und es wird unabänderlich ein Zusammenbrechen geben. Nun wünschen wir aber niemand zu quälen. Wir wollen nur ein geistes Packet, das in einem Expresswagen ist. Wir wissen, es ist auf diesem Train. Vielleicht sind wir gezwungen, einige von dem Personal zu töten und wahrscheinlich wird auch ein Extramann das Packet bewachen, denn es ist sehr werthvoll. Wenn Sie nicht dafür sorgen, daß der Zug hier anhält, so kostet es vielleicht 50 Personen das Leben und Sie selbst werden erschossen. Thun Sie es, so werden die Leute in den Schlafwagons gar nicht wissen, daß etwas nicht in Ordnung ist, und wir bekommen das Geld ohneemand weiter zu belästigen. Verstanden?“